

KfW-Genussrechtsprogramm - Eigenkapital für den breiten Mittelstand -

PROGRAMM-NR.
099

Genussrechtskapital zur Stärkung der Eigenkapitalbasis mittelständischer Unternehmen

Das KfW-Genussrechtsprogramm dient der Stärkung der Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen. In Zusammenarbeit mit bei der KfW akkreditierten Beteiligungsgesellschaften wird nachrangiges Genussrechtskapital bereitgestellt, das bei dem Unternehmen handelsbilanziell Eigenkapital, steuerlich aber Fremdkapital darstellt.

Aus dem KfW-Genussrechtsprogramm können Beteiligungsgesellschaften eine anteilige Refinanzierung des Genussrechtskapitals erhalten. Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Unternehmen wird ein **standardisierter Genussrechtsvertrag** geschlossen.

Welche Unternehmen können Genussrechtskapital über Beteiligungsgesellschaften erhalten?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland, die bei nachhaltigen Umsätzen ein positives Ergebnis und Wachstumspotenzial aufweisen (mind. Bonitätsklasse IV).

Rechtsformen:

GmbH & Co. KG, GmbH, AG

Jahresumsatz (einschl. verbundener Unternehmen):

mind. 5 Mio. EUR

max. 150 Mio. EUR

Bei Konzernen ist der Gruppenumsatz dem Konzernabschluss zu entnehmen.

Sofern kein Konzernabschluss vorliegt, werden zur Ermittlung des Gruppenumsatzes der Umsatz des Unternehmens und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze sind herauszurechnen.

Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen das zu finanzierende Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am zu finanzierenden Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die einen Vertragskonzern oder einen faktischen Konzern bilden.

Sofern im Gesellschafterkreis des zu finanzierenden Unternehmens mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition der Europäischen Kommission sind von der Teilnahme am KfW-Genussrechtsprogramm ebenfalls ausgeschlossen.

Wofür wird Genussrechtskapital bereitgestellt?

Erweiterung der Eigenkapitalbasis:

- Primär Finanzierung von Wachstumsinvestitionen / Maßnahmen, die die wirtschaftliche Situation des Unternehmens nachhaltig stärken
- Nachfolgeregelungen (in Ausnahmefällen Kapitalbereitstellung beim Ausscheiden von Gesellschaftern; der ausschließliche Einsatz des Genussrechtskapitals für die Ablösung von Altgesellschaftern ist ausgeschlossen)
- In Einzelfällen Umstrukturierungen der Passivseite (nicht als alleiniger Finanzierungszweck)

Wie sind die Konditionen für das Unternehmen?

Höchstbetrag: 5 Mio. EUR pro Unternehmen (erneute Kapitalbereitstellungen nach Ablauf der Laufzeit sind grundsätzlich möglich)

Auszahlung: 100 %

Bearbeitungsgebühr: Einmalige Bearbeitungsgebühr der Beteiligungsgesellschaft: 1 % des Genussrechtsbetrags, max. 25 TEUR

Genussrechtsvergütung: Die Vergütung („Gesamt-Ausschüttung“) setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- **Ausschüttung:**
Laufende Basisvergütung
- **Zusatz-Ausschüttung:**
Jährliche gewinnabhängige Zahlung

Ein Anspruch auf Ausschüttung und Zusatz-Ausschüttung entsteht nicht, insoweit dieser Anspruch nur aus gebundenem Eigenkapital bedient werden könnte.

Datum: 12/2006 • Bestellnummer: 140951

Ausschüttung / Ausschüttungssatz:	Die Höhe der laufenden Ausschüttung des Genussrechts orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und der Bonität des Unternehmens nach Einordnung des Unternehmens in vorgegebene Bonitätsklassen (IFD-Ratingskala) durch die KfW. Die Höhe der laufenden Ausschüttung wird auf Grundlage des am Tag der Refinanzierungszusage der KfW geltenden Ausschüttungssatzes („Ausschüttungssatz“) in der jeweiligen Bonitätsklasse festgelegt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) je Bonitätsklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abrufbar ist.	der Rückzahlung des Nominalbetrags besteht für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren nach dem Laufzeitende eine gewinnabhängige Nachzahlungspflicht.
Abschlagszahlungen:	Auf die Ausschüttungen an die Beteiligungsgesellschaften erfolgen für jedes Quartal eines Geschäftsjahres vorab (anteilige) Abschlagszahlungen entsprechend dem Ausschüttungssatz.	Ein entstandener und fälliger Anspruch auf Ausschüttung bzw. Zusatz-Ausschüttung sowie ein fälliger Anspruch auf Abschlagszahlung wird während der Laufzeit des Genussrechts für die Dauer eines durch Bestätigung durch den Abschlussprüfer des Unternehmens nachgewiesenen Bestehens einer Unternehmenskrise gestundet.
Gewinnabhängige Zusatz-ausschüttung:	Festlegung nach Abstimmung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Unternehmen; max. 5 % p. a. des Nominalbetrags	
Wie sind die Konditionen des Refinanzierungskredits der KfW für die Beteiligungsgesellschaft?		
Finanzierungsanteil:		Bis zu 50 % des im Eigenrisiko der Beteiligungsgesellschaft stehenden Genussrechtskapitals
Höchstbetrag:		Der Kredithöchstbetrag beträgt 2,5 Mio EUR pro Unternehmen.
Laufzeit:		Die Laufzeit richtet sich nach der Laufzeit des Genussrechts. Eine vorzeitige Rückzahlung des Refinanzierungskredits ist nicht möglich.
Verzinsung:		Die Verzinsung des Refinanzierungskredits richtet sich nach dem im Genussrechtsvertrag fixierten Ausschüttungssatz. Nach Abzug der Bearbeitungsgebühr für die Beteiligungsgesellschaft ist ein der Refinanzierungsquote entsprechender Teilbetrag der im Genussrechtsvertrag vereinbarten Ausschüttung und Zusatzausschüttung p.a. an die KfW abzuführen. Der Ausschüttungssatz wird am Tag der Zusage für das jeweilige Genussrecht entsprechend der Bonitätsklasse des Unternehmens von der KfW festgelegt. Der Ausschüttungssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
Wie ist das Genussrecht ausgestaltet?		
Langfristige Kapitalbereitstellung:	Laufzeitende: Siebter Jahrestag des letzten Tages des Geschäftsjahres, in welchem die Genussrechtsvereinbarung unterzeichnet wird.	
Fälligkeit:	Fünf Bankarbeitstage nach Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in welches das Laufzeitende fällt, spätestens jedoch acht Kalendermonate nach dem Laufzeitende.	
Kündigungsrecht:	Das gesetzliche ordentliche Kündigungsrecht der Beteiligungsgesellschaft ist ausgeschlossen.	Bearbeitungsgebühren: Die Beteiligungsgesellschaft behält vor Abführung der vereinbarten anteiligen Ausschüttungen an die KfW jeweils eine Bearbeitungsgebühr (Aufwandsentschädigung) ein. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen KfW und Beteiligungsgesellschaft.
Verlustbeteiligung:	Am planmäßigen Laufzeitende nimmt die Beteiligungsgesellschaft in voller Höhe an einem etwaigen Verlust des Unternehmens teil. Für fehlende Beträge an laufender Ausschüttung sowie hinsichtlich	Auszahlung: 100 %

Datum: 12/2006 • Bestellnummer: 140951

Bereitstellungs-
provision: keine
Rückzahlung: Bei Fälligkeit des refinanzierten
Genussrechts

Wer kann als Beteiligungsgesellschaft auftreten?

Kapitalbeteiligungsgesellschaften einschließlich Mittelständische Beteiligungsgesellschaften mit einem mehrheitlich privatwirtschaftlichen Hintergrund (Gesellschaftsanteil nicht-öffentlicher Gesellschafter zusammen > 50 %), deren grundsätzlicher Geschäftszweck im Eingehen von befristeten Beteiligungen besteht.

Die Beteiligungsgesellschaft soll in der Lage sein, das Unternehmen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Belangen begleiten zu können.

Beteiligungsgesellschaften müssen insbesondere:

- über ausreichende finanzielle Mittel, insbesondere ein ausreichendes Gesellschaftskapital verfügen, um das Genussrechtskapital zusammen mit der KfW bereitzustellen,
- einen einwandfreien und kompetenten Gesellschafterkreis sowie ein qualifiziertes Management besitzen,
- über eine angemessene personelle Ausstattung verfügen (Kapazitäten zur Erläuterung des Genussrechtsvertrags, Erfüllung der mit dem Genussrecht verbundenen Monitoring- und Reportingverpflichtungen etc.),
- regelmäßig langjährige Erfahrung mit Unternehmensfinanzierungen haben (Performance-Nachweis) und grundsätzlich bereit sein, ein Unternehmen, das die Voraussetzungen dieses Programms erfüllt, zu akzeptieren.

Die **Beteiligungsgesellschaften** haben vor der ersten Antragstellung ein Zulassungsverfahren bei der KfW erfolgreich zu durchlaufen.

Nach erfolgter Akkreditierung wird zwischen KfW und Beteiligungsgesellschaft eine standardisierte Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, mit welcher der Beteiligungsgesellschaft standardisierte Mustergenussrechtsverträge für die jeweiligen Rechtsformen im Sinne des Programms zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung dieser Muster ist für die Beteiligungsgesellschaft verbindlich.

Finanzierung des Eigenanteils der Beteiligungsgesellschaft

Der Eigenanteil der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von mind. 50 % des Genussrechtskapitals darf nicht mit Hilfe von öffentlichen Mitteln rückgarantiert werden.

Sofern in die Finanzierung des gesamten Genussrechtsvolumens dritte Parteien eingebunden werden, reduziert sich der anteilige Finanzierungsanteil der KfW entsprechend.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern die o. g. Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung des Eigenanteils der Beteiligungsgesellschaft erfüllt sind.

Keine Stellung von Sicherheiten durch das Unternehmen

Die Beteiligungsgesellschaft darf sich für ihre Ansprüche gegen das Unternehmen unter dem Genussrechtsvertrag keine Sicherheiten stellen lassen.

Welche Sicherheiten sind von der Beteiligungsgesellschaft zu stellen?

Die Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft gegen das Unternehmen unter dem Genussrechtsvertrag sind entsprechend der Refinanzierungsquote sicherungshalber in der Kooperationsvereinbarung an die KfW abzutreten.

Wie erfolgt die Antragstellung bei der KfW?

Anträge von Beteiligungsgesellschaften im Rahmen des KfW-Genussrechtsprogramms sind auf dem Formular KfW 141660 zusammen mit den unten genannten zusätzlichen Angaben und Unterlagen zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Genussrechtsvertrag noch nicht abgeschlossen sein; eine nachträgliche Finanzierung bereits bestehender Verträge ist ausgeschlossen.

Als **Programmnummer** ist **099** anzugeben.

Welche Angaben bzw. Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig?

Zum Unternehmen:

- Beglaubigter Handelsregisterauszug sowie Kopie der Gewerbeurlaubnis
- Rechtsform, Besitz und Beteiligungsverhältnisse (einschließlich Organigramm), Art der Geschäftstätigkeit sowie Darstellung der Produktpalette, Zahl der Beschäftigten, testierte Einzel- und (soweit einschlägig) Konzernabschlüsse der letzten zwei Jahre
- Aktuelle BWA (sofern der vorliegende Jahresabschluss älter als 3 Monate ist)
- Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre
- Kompakte Beschreibung des Vorhabens (Wachstumsfinanzierung, Nachfolgeregelung etc.)

Datum: 12/2006 • Bestellnummer: 140951

- Angaben zum vorhandenen technischen und kaufmännischen Management
- Darlegung der Wettbewerbsvorteile und Marktchancen für das Unternehmen
- Investitions- und Finanzierungsplan
- Bereits erfolgte oder geplante anderweitige Finanzierungen des Unternehmens durch die Beteiligungsgesellschaft

Darüber hinaus ist von der Beteiligungsgesellschaft die eigene Beschlussvorlage für das Genussrecht einzureichen. Diese soll neben der Bonitätsanalyse u. a. auch

- die Bonitätseinstufung durch die Beteiligungsgesellschaft anhand der IFD-Bonitätskategorien sowie
- Angaben zur beabsichtigten Zusatzausschüttung enthalten.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Mit dem Antragsformular sind zudem folgende Anlagen einzureichen:

- Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (Form-Nr. 141665)
- „Risikoanlage B“ (Form-Nr. 140620)
- Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung (Form-Nr. 141659)

Haftungsfreistellung

Die **Beteiligungsgesellschaft** wird bei Ausfall ihrer Forderungen unter dem Genussrechtsvertrag in Höhe des Refinanzierungskredits von der Haftung freigestellt, sofern nicht eine wirtschaftliche Einheit zwischen Beteiligungsgesellschaft und Unternehmen besteht.

Datum: 12/2006 • Bestellnummer: 140951

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de
 • Infocenter der KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124 • www.kfw-mittelstandsbank.de •
 Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, Berlin Mitte, Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
 53179 Bonn, Tel. 0228 831-0 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431 3030